

**Änderungsvertrag
zu dem
Ergebnisabführungsvertrag
vom
21. August 2009**

zwischen

der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, 48653 Coesfeld,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus A. Hilkenbach

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

der Bäder- und Parkhausgesellschaft der Stadt Coesfeld GmbH, Dülmener Straße 80, 48653
Coesfeld,
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Markus A. Hilkenbach

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -.

Vorbemerkung

Die Organträgerin und die Organgesellschaft haben am 21. August 2009 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Dieser Ergebnisabführungsvertrag ist diesem Änderungsvertrag als Anlage beigelegt.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurden die Anforderungen an Gewinnabführungsverträge dahingehend verschärft, dass Regelungen zur Verlustübernahme künftig einen dynamischen Verweis auf § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung enthalten müssen. Für die Änderung von Altverträgen bei gleichzeitiger Wahrung der steuerlichen Organschaft hat der Gesetzgeber eine Frist bis zum 31.12.2014 gewährt.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben soll der Ergebnisabführungsvertrag daher entsprechend den gesetzlichen Anforderungen angepasst werden.

I. Vertragsänderung

Organträgerin und die Organgesellschaft sind sich darüber einig, § 3 des am 21. August 2009 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages wie folgt zu ändern und vollständig neu zu fassen:

§ 3 Verlustübernahme; Verjährung

"1. § 302 AktG findet in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend Anwendung.

2. § 2 Abs. 5 dieses Vertrages gilt entsprechend.“

Die übrigen Bestimmungen des am 21. August 2009 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrages bleiben unverändert gültig.

II. Wirksamkeit der Vertragsänderung

Diese Änderung des Gewinnabführungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organträgerin. Sie wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft.

III. Schlussbestimmung

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung(en) werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchsetzbare Regelung vereinbaren, die soweit wie möglich dem entspricht, was die Vertragsparteien wollten oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit der Bestimmung erkannt hätten.

Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken in diesem Änderungsvertrag.

Coesfeld, den

Wirtschaftsbetriebe der Stadt
Coesfeld GmbH

Bäder- und Parkhausgesellschaft
der Stadt Coesfeld GmbH

.....
Geschäftsführer

.....
Geschäftsführer